

Stadt Anzeiger



Mittwoch, den 13. August 2025
Jahrgang 16 · Nummer 8



Amtsblatt der Stadt Allstedt

mit den Ortsteilen Beyernaumburg, Einsdorf, Einzingen, Emseloh, Holdenstedt, Katharinenrieth, Klosternaundorf,
Liedersdorf, Mittelhausen, Niederröblingen, Nienstedt, Othal, Pölsfeld, Sotterhausen, Winkel, Wolferstedt

Sprech- und Öffnungszeiten

Stadt Allstedt

Sitz: Forststraße 9, 06542 Allstedt

Homepage: www.allstedt.de

E-Mail-Adresse: info@allstedt.de, Für Beiträge zum Amtsblatt: hauptamt@allstedt.de

Sprech- und Öffnungszeiten der Verwaltung

Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

Telefonnummern der Verwaltung

Telefon-Nr. 034652/864-0,

Fax-Nr. 034652/864-14 u. 034652/864-18

Sekretariat des Bürgermeisters Tel. 034652/864-10

Personalangelegenheiten Tel. 034652/864-12

Fachbereich 1 - Haupt,- und Finanzverwaltung

Fachbereichsleiterin Tel. 034652/864-11

Ratsangelegenheiten Tel. 034652/864-16

Kindertagesstätten/Horte Tel. 034652/864-31

Einwohnermeldeamt Tel. 034652/864-33

Standesamt/Friedhofsverwaltung Tel. 034652/864-34

Sachgebietsleiterin Finanzverwaltung Tel. 034652/864-23

Barkasse/Kassenangelegenheiten Tel. 034652/864-26

Vollstreckungsangelegenheiten Tel. 034652/864-28

Steuern Tel. 034652/864-29

Fachbereich 2 – Bau,- und Ordnungswesen

Fachbereichsleiter Tel. 034652/864-62

Sachgebietsleiter Ordnungswesen Tel. 034652/864-32

Gewerbeangelegenheiten/Hundeanmeldungen Tel. 034652/864-39

Umweltangelegenheiten/Unterhaltungsverbände Tel. 034652/864-37

Marktwesen/Fundsachen/ruhender Verkehr Tel. 034652/864-30

Brandschutz Tel. 034652/864-35

Liegenschaften Tel. 034652/864-64

Jugendarbeit Tel. 0151/12002144

(Sitz: Markt 10, 06542 Allstedt Tel. 034652/670563)

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

Ortsteil Allstedt

Ortsbürgermeister Herr Schlennstedt

Sprechzeit: Jeden Mittwoch von 17.00 - 18.30 Uhr

Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter Telefon-Nr. 034652/670622

Büro: Markt 10, Eingang Erdgeschoss

OT Beyernaumburg/Othal

Ortsbürgermeister Heiko Posorski:

Handynummer +491602992091

Bürgersprechstunde ab April, immer der 1. Montag im Monat von 17-18 Uhr.

OT Emseloh

Ortsbürgermeister Herr Mühlenberg

Sprechzeit: Jeden 1. Dienstag im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr

Jeden 1. Freitag im Monat von 10.00 - 12.00 Uhr

Tel.: 0172/3751215, E-Mail-Adresse: axel-58@freenet.de

OT Holdenstedt

Ortsbürgermeisterin Melanie Bendlin

Sprechzeit: jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00-18.00 Uhr und nach Vereinbarung

Büro: Vereinshaus

Tel. 0171/5283081, E-Mail-Adresse: melanie.bendlin7@gmail.com

OT Katharinenrieth

Ortsbürgermeister Herr Beck

Sprechzeit: Jeden Dienstag von 18.00 – 20.00 Uhr und nach Vereinbarung

Tel.: 0176/59996947 o. 034652/12230; Fax. 034652/67713

OT Liedersdorf

Ortsbürgermeister Herr Ulbrich

Sprechzeit: Jeden Mittwoch von 16.00 - 17.00 Uhr

Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter: 0171/7847388

OT Mittelhausen

Ortsbürgermeisterin Frau Beyer-Kögel

Sprechzeit: Jeden 1. Donnerstag im Monat von 18.00 – 19.00 Uhr zu erreichen unter Telefon-Nr. 0173/1626094, auch zur Vereinbarung von Terminen

OT Niederröblingen

Ortsbürgermeister Herr Koch

Sprechzeit: Jeden 1. Mittwoch von 17.00 - 18.30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung Tel. 034652/12496

OT Nienstedt/Einzingen

Ortsbürgermeisterin Frau Bemann

Sprechzeit: Jederzeit telefonisch unter 034652/10630 erreichbar

OT Pölsfeld

Ortsbürgermeister Herr Reppin

Sprechzeit: nach telefonischer Anmeldung

Tel.-Nr.: 03464/582394 und 582526 oder 0171/7978685

E-Mail-Adresse: reppin2@gmx.de

OT Sotterhausen

Ortsbürgermeister Herr Böttger

Sprechzeit: nach telefonischer Vereinbarung

Tel. 03464/5443895

OT Winkel

Ortsbürgermeister Herr Barwig

Sprechzeit: jeden ersten Mittwoch im Monat von 18.00-19.00 Uhr oder telefonisch nach Vereinbarung

Tel. 0177/5984687, E-Mail-Adresse: t.barwig@web.de

OT Wolferstedt/Klosternaundorf

Ortsbürgermeister Herr Voß

Sprechzeit: jeden 1. Donnerstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

Telefon: 0170/7374070,

E-Mail-Adresse: gemeinde.wolferstedt@t-online.de



Amtsblatt der Stadt Allstedt mit den Ortsteilen

Monatsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Stadtverwaltung

- Herausgeber: Stadt Allstedt, Forststr. 9, 06542 Allstedt
Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.
- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 48 9 - 0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Bürgermeister Herr Daniel Kirchner
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Foto im Titelpop: Firma codecreators

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

Schiedsstelle der Stadt Allstedt

Sitz: Rathaus, Markt 10, 06542 Allstedt

Die Schiedsstelle der Stadt Allstedt ist zurzeit nicht besetzt. Bitte wenden Sie sich an die Schiedsstellen in Sangerhausen oder Lutherstadt Eisleben.

Regionalbereichsbeamte für die Stadt Allstedt

Kirchstraße 4 (1. Etage), 06542 Allstedt

Ansprechpartner:

Herr Agte

Tel. 0 34 75 / 67 03 78, 0152 / 59 29 50 16

Herr Eckstein

Tel. 0 34 75 / 67 03 79, 0152 / 59 22 49 61

E-Mail-Adresse: rbb-allstedt(at)polizei.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten: Jeden Dienstag von 13.00 - 15.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Sind sofortige polizeiliche Maßnahmen notwendig, bitte immer den Polizeinotruf 110 wählen.

Wohnungsgesellschaft Allstedt mbH

Markt 10, 06542 Allstedt

Telefonisch zu erreichen unter Tel.-Nr. 034652/10807 und 10808

Sprechzeiten:

Dienstag

09.00 – 12.00 Uhr

13.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag

13.00 – 15.00 Uhr

An anderen Tagen keine Sprechzeit.

Störungsrufnummern von MITNETZ STROM und MITGAS GAS

Störungsrufnummern (kostenfrei)

Montag bis Sonntag: 0.00-24.00 Uhr

MITNETZ STROM

0800 230 5070

MITNETZ GAS

0800 220 0922

Störungen können ergänzend auch online gemeldet werden unter www.stromausfall.de

Zusätzlich besteht die Möglichkeit unter www.mitnetz-strom.de/stromausfall anhand der Postleitzahl zu prüfen, ob eine Versorgungsunterbrechung geplant ist (aufgrund von Bauarbeiten) bzw. ob aktuell eine Störung bekannt ist.

Redaktions- und Annahmeschluss (bitte an Hauptamt@allstedt.de)

Die Annahme von Manuskripten für Ausgabe **09/2025** des Amtsblattes der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt kann bis zum **Freitag, den 29.08.2025 - 12.00 Uhr** – erfolgen. Veranstaltungstermine, die kostenlos veröffentlicht werden, können für den Zeitraum 10.09.2025 bis 07.10.2025 gemeldet werden. Voraussichtlicher Auslieferungstermin von Ausgabe 09/25 ist Mittwoch, der 10.09.2025.

In unserem Amtsblatt können Sie auch mit einem Inserat für Ihr Produkt, welches Sie herstellen oder vertreiben bzw. für Ihre Dienstleistung werben.

Auch Familienanzeigen, wie Glückwünsche zu besonderen Anlässen, Danksagungen zur Hochzeit, Silberhochzeit oder zum runden Geburtstag werden nach Ihren Wünschen veröffentlicht.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Stellenausschreibung

In der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz, mit rund 7.600 Einwohnern und 16 Ortsteilen ist die Stelle

eines/er Fachbereichsleiters/in Öffentliche Ordnung und Bauamt (m/w/d)

unbefristet in Vollzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Wir suchen eine zielstrebige und kompetente Persönlichkeit mit überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft, die über ein hohes Maß an Engagement bei der Lösung der vielseitigen und komplexen Aufgaben in der Kommunalverwaltung, Organisations- und Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen sowie Fähigkeit zu Führung von Mitarbeitern verfügt.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- die allgemeine Leitung des Bauamtes und des Ordnungsamtes sowie die Führung der unterstellten Mitarbeiter und des Bauhofleiters
- die Aufsicht/Leitung der Aufgabengebiete im Hoch - und Tiefbau, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
- Vertretung der Einheitsgemeinde in Eigentümer- Vermieter- und Bauherrenfunktion

- selbstständige Bearbeitung eigener Bauleit-, Flächennutzungs- und Bebauungspläne
 - eigenverantwortliche Prüfung von Bauanträgen / Bauvorhaben
 - eigenständige Erstellung von Ausschreibungsunterlagen
 - Erstellung der Haushaltsplanung für den Bereich des Bauamtes
 - Erstellung von Satzungen und Beantragung /Abrechnung von Fördermitteln
 - Finale Bearbeitung von Gerichts- und Widerspruchsverfahren
 - Teilnahme am kommunalen Sitzungsdienst und Ausarbeitung /Vorstellung von Inhalten für politische Gremien
- Die Bereitschaft zum Dienst im Bedarfsfall auch außerhalb der regulären Arbeitszeit ist für die vielfältigen Aufgaben dieser Stelle erforderlich.

Unsere Anforderungen:

- ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium im Bereich Bauingenieurwesen, Architektur oder ein damit vergleichbarer Studiengang, wobei jeweils zugleich betriebswirtschaftliche Studieninhalte vorliegen sollen
- Erfahrungen und Kenntnisse im Baurecht und im kommunalen Vergabewesen/Bauvertragsrecht sowie mehrjährige Erfahrungen in einer kommunalen Verwaltung

- sehr gute PC-Kenntnisse
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Loyalität und Diskretion
- Führerschein (PKW)

Es erwartet Sie ein abwechslungsreiches und verantwortungsvolles Aufgabengebiet.

Die Vergütung erfolgt nach den Vorgaben der Entgeltordnung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (EGO TVöD VKA) in der EG 11 TVöD VKA. Hinzu treten die nach dem TVöD VKA üblichen tariflichen Leistungen.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit tabellarischem Lebenslauf, Beschäftigungsnachweisen, Zeugnisabschriften sowie Referenzen senden Sie **bitte bis spätestens 31.08.2025 an die:**

Stadtverwaltung Allstedt

-Personalamt -

Kennwort: „Bewerbung Fachbereichsleiter/in Bauamt“

Forststraße 9

06542 Allstedt **oder per E-Mail im pdf-Format an:**

personalamt@allstedt.de

Eingangsbestätigungen werden nicht ausgefertigt. Unvollständige bzw. nicht aussagefähige Bewerbungsunterlagen werden in das Auswahlverfahren nicht einbezogen. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

Die vorgesehene Auswahlentscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 GG (Bewerbersauswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung).

Schwerbehinderte bzw. schwerbehinderten Menschen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung und Befähigung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vorrangig berücksichtigt.

Hinweise zum Datenschutz

Mit Übersendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den datenschutzrechtlichen Informationen auf unserer Homepage www.allstedt.de/aktuelles/datenschutzhinweise.html

Kirchner

Bürgermeister

Einheitsgemeinde

Stadt Allstedt

Stellenausschreibung

Reinigungskraft unbefristet für die Räume der Grundschule im Ortsteil Holdenstedt

In der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt ist im Zuge einer Nachfolge zum 01.12.2025 eine Reinigungskraft für die Räume der Grundschule im Ortsteil Holdenstedt in Teilzeit zu besetzen. Die Stundenanzahl beträgt 22 Wochenstunden. Die Bezahlung erfolgt nach TVöD - VKA.

Ihre künftigen Aufgaben:

- Reinigung und Pflege von Klassenräumen, Fluren, Sanitäranlagen und Gemeinschaftsbereichen
- Verantwortung für die Einhaltung von Sauberkeits- und Hygienestandards
- Zusammenarbeit mit den Schulteams, um ein angenehmes und hygienisches Lernumfeld sicherzustellen
- Essensausgabe an die Schülerinnen und Schüler

Eine Änderung bzw. Anpassung der Aufgabenbereiche behalten wir uns vor.

Wir erwarten von Ihnen:

- Erfahrung in der Reinigung wäre vorteilhaft
- Fleiß, Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft
- Flexibilität bei den Einsatzzeiten

Wir bieten Ihnen:

- Eine Vergütung in der Entgeltgruppe 2 TVöD (VKA) einschließlich einer Jahressonderzahlung sowie einer leistungsabhängigen Vergütung.
- 30 Tage Urlaub pro Jahr (vorzugsweise in den Schulferien zu nehmen)
- Eine betriebliche Altersvorsorge.

Die schriftlichen Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, Beurteilungen) einschließlich eines frankierten Rückumschlages (ist dieser nicht beigelegt, werden die Unterlagen nach 3 Monaten vernichtet) senden Sie bitte unter dem Kennwort „**Reinigungskraft Grundschule Holdenstedt**“ bis **zum 31.08.2025 an:**

Stadt Allstedt, Forststraße 9 in 06542 Allstedt oder per E-Mail im pdf-Format an:

personalamt@allstedt.de

Im Falle einer Einstellung ist unbedingt ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a BZRG beizubringen.

Schwerbehinderte, die die gestellten fachlichen und persönlichen Anforderungen erfüllen, werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, insbesondere Reisekosten, werden durch die Stadt Allstedt nicht erstattet. Mit Übersendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den datenschutzrechtlichen Informationen auf unserer Homepage <https://allstedt.de/datenschutzerklaerung/>

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtrates der Stadt Allstedt am 23.06.2025

Beschluss-Nr.: 99-10/2025

2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Allstedt

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

- 01 Der 2. Änderung der Friedhofssatzung wird in der vorliegenden Fassung und deren Abänderungen zugestimmt.
- 02 Die Verwaltung wird beauftragt alle weiteren Schritte einzuleiten und auszuführen.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 100-10/2025

6. Änderung der Satzung zur Erhebung von Kitagebührenbeiträgen für die Einrichtungen der AWO

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

- 01 Die Änderung der Höhe der Kostenbeiträge für die Kindertageseinrichtungen Kita Kreuzberg, Hort „Pfiffikus“ in Allstedt, Sportkita „Rohneracker“ in Mittelhausen und die Kita „Rotkäppchen“ in Allstedt für das Jahr 2025 gemäß der Anlage zu § 7 Abs. 1 der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen wird beschlossen.

- 02 Die Verwaltung wird beauftragt alle weiteren Schritte einzuleiten und auszuführen.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 101-10/2025

7. Änderung der Anlage zu § 7 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen (Fassung vom 05.02.2024)

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

- 01 Die Änderung der Höhe der Kostenbeiträge für die Kindertageseinrichtung Kita Piepmatz in Nienstedt für das Jahr 2025 gemäß der Anlage zu § 7 Abs. 1 der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen wird beschlossen.
- 02 Die Verwaltung wird beauftragt alle weiteren Schritte einzuleiten und auszuführen.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 102-10/2025

Kommunale Leitlinie für faire Windkraft- und Freiflächen-PV-Projekte der Einheitsgemeinde Allstedt

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

(01) die beigefügte Leitlinie für faire Windkraft- und Freiflächen-PV-Projekte.

(02) Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten. Insbesondere soll die Leitlinie auf der Webseite der Einheitsgemeinde veröffentlicht werden.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 103-10/2025

Benennung eines Ausschussmitgliedes der Fraktion IG Allstedt in beratende Ausschüsse

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

- 01 Die Fraktion IG Allstedt benennt für den Finanzausschuss als ordentliches Mitglied Herrn Kevin Koch.
- 02 Die Fraktion IG Allstedt benennt für den Ausschussvorsitz für den zeitweiligen Ausschuss zur Fortführung des Leitbildes der Struktur des Bauhofes Herrn Andreas Voß.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 104-10/2025

1. Änderung Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt 2025

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

- 01 die 1. Änderung der Hauptsatzung in der vorliegenden Form.
- 02 Die Verwaltung wird beauftragt die notwendigen weiteren Schritte einzuleiten.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 105-10/2025

Gebührensatzung für die Benutzung Multimedia – Ausstellung: Thomas Müntzer und seine Zeit in Allstedt

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die vorliegende Gebührensatzung wird in der Variante 2 beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die notwendigen Schritte einzuleiten.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 106-10/2025

Wahl des zweiten Vertreters des Hauptverwaltungsbeamten im Verhinderungsfall 2025

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

- 01 Der Fachbereichsleiter für Bauen und Ordnungsamt wird als zweiter Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten im Verhinderungsfall berufen.
- 02 Die Wahlhandlung wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 107-10/2025

Ehrenordnung der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Beschluss -Nr. 86-8/2025 vom 31.03.2025 wird aufgehoben.
2. Die vorliegende Neufassung der Ehrenordnung der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt alle rechtlichen Schritte einzuleiten.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 108-10/2025

Ehrenbürgerschaft von Thomas Müntzer

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

- (1) Nach § 1 Abs. 1 der Ehrenordnung in der derzeit gültigen Fassung kann Lebenden wie Verstorbenen die Ehrenbürgerschaft verliehen werden. Auf Anregung aus der Bürgerschaft wird Thomas Müntzer das Ehrenbürgerrecht von Allstedt verliehen.
- (2) Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

Kirchner, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 109-10/2025

Ankauf von 2 Flurstücken

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Stadtrat stimmt dem Erwerb von zwei Flurstücken in der Gemarkung Niederröbblingen zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen rechtlichen Schritte einzuleiten und auszuführen.
3. Der Stadtrat bevollmächtigt Herrn René Groß, dienstansässig bei der Stadt Allstedt in 06542Allstedt, Forststraße 9 die Stadt Allstedt bei der Vertragsbeurkundung zu vertreten.

Kirchner, Bürgermeister

Satzung der Stadt Allstedt über die Nutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

- Friedhofssatzung - über die Nutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

Aufgrund der §§ 8 (1) und 45 Abs. 2, Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert am 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) und §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202)**, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt in seiner Sitzung am 23.06.2025 folgende Satzung über das Friedhofswesen beschlossen:

Inhalt der Satzung**Inhaltsverzeichnis**

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt II Ordnungsvorschriften

Abschnitt III Allgemeine Bestattungsvorschriften

Abschnitt IV Grabstätten

Abschnitt V Gestaltung der Grabstätten

Abschnitt VI Grabmale und bauliche Anlagen

Abschnitt VII Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

Abschnitt VIII Trauerhalle und Trauerfeiern

Abschnitt IX Schlussbestimmungen

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Bestattungspflichtige

§ 4 Bestattungsbezirke

§ 5 Außerdienststellung und Entwidmung

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

§ 8 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

Dritter Abschnitt: Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

§ 10 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

§ 11 Särge und Urnen

§ 12 Grabherstellung

§ 13 Ruhezeit

§ 14 Ausgrabungen und Umbettungen

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 15 Arten der Grabstätten

§ 16 Nutzungsrechte

§ 17 Reihengrabstätten

§ 18 Wahlgrabstätten

§ 19 Tiefengrabstätten

§ 20 Urnengrabstätten

§ 21 Urnengemeinschaftsanlagen

§ 22 Ehrengrabstätten

Fünfter Abschnitt: Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

§ 24 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Sechster Abschnitt: Grabmale und bauliche Anlagen

§ 25 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 26 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 27 Zustimmungserfordernis

§ 28 Fundamentierung und Befestigung

§ 29 Unterhaltung

§ 30 Entfernung

Siebter Abschnitt: Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 31 Herrichtung und Unterhaltung

§ 32 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 33 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 34 Vernachlässigung der Grabpflege

Achter Abschnitt: Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 35 Benutzung der Trauerhalle

§ 36 Trauerfeier

Neunter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 37 Alte Rechte

§ 38 Haftung

§ 39 Gebühren

§ 40 Gleichstellungsklausel

§ 41 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Allstedt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof in Allstedt
- b) Friedhof in Emseloh

- c) Friedhof in Holdenstedt
- d) Friedhof in Katharinenrieth
- e) Friedhof in Liedersdorf
- f) Friedhof in Mittelhausen
- g) Friedhof in Niederröblingen (Helme)
- h) Friedhof in Pölsfeld
- i) Friedhof in Sotterhausen
- j) Friedhof in Winkel
- k) Friedhof in Wolferstedt

sowie von der Stadt Allstedt verwalteten Trauerhallen:

- a) auf dem Friedhof Nienstedt
- b) auf dem Friedhof Einzingen

§ 2**Friedhofszweck**

1. Die Friedhöfe sind eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Allstedt und Ihrer Ortsteile.
2. Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
3. Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Allstedt oder ihrer Ortsteile waren,
 - b) ein Recht auf Benutzung eines Grabes auf den Friedhöfen haben oder
 - c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden.
4. Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Durch die Bestattungspflichtigen ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.
5. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die für die Durchführung der Beerdigung Verpflichteten in Allstedt oder den Ortsteilen wohnen.
6. Als Bestattung im Sinne dieser Satzung gelten Erdbestattungen von Leichen und Beisetzungen von Urnen.
7. Als Leichen im Sinne dieser Satzung gelten auch Leichenteile.

§ 3**Bestattungspflichtige**

Bestattungspflichtig sind im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 14 (2)

Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) folgende Personen in der genannten Reihenfolge:

- a) der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner
- b) die volljährigen Kinder der verstorbenen Person,
- c) die Eltern der verstorbenen Person,
- d) die Großeltern der verstorbenen Person,
- e) die volljährigen Geschwister der verstorbenen Person,
- f) die Enkelkinder der verstorbenen Person oder
- g) eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten beauftragte Person oder Einrichtung.

§ 4**Bestattungsbezirke**

1. Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofes in Allstedt ist der Ortsteil Allstedt wie im § 1 Punkt a)
 - b) Bestattungsbezirk der Ortsteile wie im § 1 Punkt b – k.
2. Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung kann auf einem anderen Friedhof erfolgen, wenn:
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.

3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
4. Sitz der Verwaltung für alle Bestattungsbezirke ist die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung Allstedt.

§ 5

Außerdienststellung und Entwidmung

1. Die Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigen öffentlichen Gründen für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
3. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
4. Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
5. Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind während der an den Hauptgängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelnen Friedhofsteile vorübergehend untersagen bzw. einschränken.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
 - g) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder friedhofsfremden Abraum und Abfälle abzulegen,
 - h) Hunde unangeleint mitzuführen,
 - i) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern.
4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

5. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe des Anlasses, des Ortes und der Teilnehmerzahl zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Untersagt sind das Verbreiten von allgemein politischem Gedankengut, das Abhalten einer Versammlung oder versammlungsähnliches Verhalten, das Mitführen oder Kenntlichmachen von politischen Symbolen, das Tragen von nicht der Pietät entsprechenden und dem besonderem Widmungszweck des Friedhofs widersprechender Kleidung, das Mitführen von Fahnen und Fackeln.
6. Wer gegen diese Ordnungsvorschriften verstößt oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, kann des Friedhofs verwiesen werden.

§ 8

Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen durch Dienstleister

1. Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter oder sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
2. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunkts der Arbeitsaufnahme (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
4. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Beisetzungen aller Art durch dafür nicht ausgebildete Personen sind unzulässig.
5. Der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung kann vom Gewerbetreibenden/Dienstleistungserbringer verlangt werden.
6. Vor Beginn der Arbeiten nach Abs. 1 und 4 ist von der Friedhofsverwaltung ein Zulassungsschein abzuholen. Dieser kann für einzelne Tätigkeiten befristet oder auf Dauer (1 Jahr) ausgestellt werden. Er ist auf Verlangen dem Friedhofpersonal vorzuzeigen.
7. Die Gewerbetreibenden dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten des Friedhofs tätig sein. An Sonn- und Feiertagen dürfen Gewerbetreibende weder Arbeiten ausführen noch Werkstoffe liefern. Alle Arbeiten können an bestimmten Tagen oder Tageszeiten sowie bestimmten Friedhofsteilen untersagt oder eingeschränkt werden. In der Nähe von Beerdigungen müssen sämtliche Arbeiten bis zur Beendigung der Trauerfeier ruhen.
8. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Schäden an Wegen, Anlagen und Grabstätten, die beim Heranschaffen von Werkstoffen oder bei den Arbeiten ent-

standen sind, müssen von den Gewerbetreibenden, die sie verursacht haben, behoben werden oder die Friedhofsverwaltung lässt auf Kosten dieses Gewerbetreibenden die Schäden beheben.

9. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigungen der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Erdaushub und ähnliches ist an den hierzu vorgesehenen Plätzen abzulagern. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.
10. Bei anhaltendem Tau- und Regenwasser kann die Friedhofsverwaltung die Einfahrt von Kraftwagen in den Friedhof untersagen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Allgemeines

1. Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung im Benehmen der für die Trauerfeier jeweils zuständigen Kirche, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft oder dem jeweils beteiligten Bestattungsinstitut festgesetzt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgspflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
2. Bestattungen finden Montag bis Samstag in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr statt.

§ 10

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Erforderliche Unterlagen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Bescheinigung über einen Sterbefall für die Bestattung,
 - b) Urnenschein,
 - c) Kopie der Sterbeurkunde,
 - d) bei Leichen, die aus dem Ausland überführt worden, der Leichenpass oder ein vergleichbares Dokument.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Nutzungsurkunde oder der Rechnung vom Erstkauf der Grabstätte.
3. Erdbestattungen und Einäscherungen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 1 Monat nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Gemeinschaftsanlage bestattet.

§ 11

Särge und Urnen

1. Särge, Urnen und alle mit der Bestattung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge und Urnen aus leichtabbaubarem Material erlaubt. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und - Ausstattung.
2. Für Särge gelten folgende Höchstmaße:
 - a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren
Länge: 1,20 m, Breite: 0,50 m, Höhe: 0,60 m,
 - b) für Verstorbene über 5 Jahre
Länge: 2,05 m, Breite: 0,70 m, Höhe: 0,65 m.
Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

3. Die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt haftet nicht für Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

§ 12

Grabherstellung

1. Die Gräber werden vom Dienstleistungserbringer (Bestattungsunternehmen oder beauftragte gewerbliche Dritte) ausgehoben und wieder geschlossen.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (Pflanzen, Trittplatten und Ähnliches) vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 13

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei einem Antrag auf vorzeitige Entfernung der Grabstätte, gilt eine Mindestliegezeit von 15 Jahren.

§ 14

Ausgrabungen und Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Wichtige Gründe im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) das Auflösen von ganzen Grabfeldern,
 - b) der Wegzug des Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten der Grabstelle oder
 - c) wenn die Mindestruhefrist lt. Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gewahrt ist.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig.
4. Alle Umbettungen lässt der Nutzungsberechtigte durch den von ihm beauftragten Bestatter oder gewerblich Dritten durchführen. Die Verwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
5. Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
8. Wird eine Grabstätte durch Ausgrabung oder Umbettung frei, erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos.

IV. Grabstätten

§ 15

Arten der Grabstätten

1. Grabstätten sind Eigentum der Stadt Allstedt. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
Reihengrabstätten, Doppelgrabstätten, Rabattengrabstätten
Wahlgrabstätten
Tiefengrabstätten
Urnenreihengrabstätten
Urnenwahlgrabstätten

- Urnengemeinschaftsanlagen (Grabstätten mit und ohne Kennzeichnung)
Ehrengrabstätten
Erdrasengrabstätte ~~halb-anonym und -anonym~~
(Grabstätten mit und ohne Kennzeichnung)
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
 4. Diese Grabarten stehen nicht auf allen Friedhöfen zur Verfügung. Die konkrete Auswahl an Grabstätten für die einzelnen Friedhöfe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
 5. Nutzungsrechte an Grabstätten sind zu erwerben. Nutzungsrechte verpflichten zur Pflege der Grabstätte.
 6. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass der Charakter des Friedhofs und seiner Gesamtanlage angemessen gewahrt bleibt.

§ 16

Nutzungsrecht

1. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird bei Eintritt des Sterbefalls vergeben. In diesem Fall erhält der künftige Inhaber des Nutzungsrechts einen Bescheid über den Erwerb des Nutzungsrechts auf eine Grabstätte. Der Wechsel des Nutzungsrechts sowie Wohnungswechsel sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Der Nutzungsberechtigte entscheidet in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen, Umbettungen, Ausgrabungen usw. können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung veranlasst werden.
3. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
4. Bei der Abgabe oder dem Entzug des Nutzungsrechts der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung über diese Grabstätte nach Ablauf der Ruhefristen der Bestattungen entschädigungslos wieder frei verfügen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren besteht nicht.

§ 17

Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Das Nutzungsrecht kann in 5 Jahresintervallen verlängert werden. Sie werden in der festgelegten Reihenfolge von der Friedhofsverwaltung vergeben.
2. Es werden eingerichtet:
Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten),
Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
3. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche und bis zu 2 Urnen bestattet werden.

§ 18

Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Das Nutzungsrecht kann in 5-Jahresintervallen verlängert werden.

2. Ein Anspruch auf Verlängerung erlischt nur, wenn nicht drei Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts ein Antrag auf Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung gestellt wird. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts verfügt die Friedhofsverwaltung anderweitig über die Grabstätte. Die bisherigen Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden 2 Monate vor anderweitiger Verfügung schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung verständigt.
Grabmale, die nach 3 Monaten nach Erlöschen des Nutzungsrechts nicht entfernt sind, gehen in das Eigentum der Stadt Allstedt über, daraus evtl. entstehende Kosten werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
3. Wird während des Nutzungsrechts ein Grab in Benutzung genommen und erstreckt sich dadurch die Ruhefrist über die Nutzungszeit hinaus, so verlängert sich das Nutzungsrecht entsprechend. Für die Verlängerung der Nutzungszeit ist eine Grabgebühr zu entrichten, deren Höhe nach dem Verhältnis der Dauer des Verlängerungszeitraums zum Nutzungsrecht von 25 Jahren an bemessen wird. Bei dieser Berechnung wird der angefangene Zeitraum eines Jahres als volles Jahr gerechnet.
4. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Je Grab können ein Sarg und bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung einer Leiche erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
5. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Nutzungsurkunde.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in § 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge wie im § 3 genannt über.
7. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
8. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit und an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Erstattungsansprüche für eine für das Nutzungsrecht oder dessen Verlängerung gezahlte Gebühr bestehen nicht.

§ 19

Tiefengrabstätten

1. Tiefengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Tiefengrabstätte ist nicht möglich. Sie werden in der festgelegten Reihenfolge von der Friedhofsverwaltung vergeben.
2. In einem Tiefengrab können zwei Leichen übereinander und bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Tiefengräber können nur angelegt werden, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 20

Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen
 - d) Urnengemeinschaftsanlagen.
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Ascheurne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.

Das Nutzungsrecht kann in 5 Jahresintervallen verlängert werden. Je Urnengrab können bis zu 2 weitere Urnen beigesetzt werden.

3. Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Je Grab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
5. Nach Ablauf der Ruhezeit und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Stadt Allstedt berechtigt, die beigesetzten nicht verrotteten Ascheurnen zu entfernen.

§ 21

Urnengemeinschaftsanlagen

1. Urnengemeinschaftsanlagen sind Anlagen, in denen Urnen mit und ohne individuelle Grabzeichen beigesetzt werden.
2. Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabanlagen für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer Rasenfläche, sie werden unterschieden in:
 - a) Urnengemeinschaftsgrab ohne individuelle Kennzeichnung (anonyme Urnengrabstätte). Der Bestattungsort wird nicht bekannt gegeben und nicht gekennzeichnet. Aus- und Umbettungen aus oder innerhalb einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage sind nicht möglich.
 - b) Urnengemeinschaftsgrab mit individueller Kennzeichnung – Namensstein –. Die Bestattung kann mit Teilnahme der Angehörigen erfolgen.
3. Urnengemeinschaftsanlagen werden von der Friedhofsverwaltung angelegt, ausgestattet und für die Dauer der Nutzungszeit gepflegt. Pflanzungen und das Aufstellen von Grabmalen durch Angehörige sind nicht gestattet. Eine Ablage von Blumen ist nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.
4. Nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung aufgelöst.
5. Ein Nutzungsrecht für diese Grabart kann vorab nicht erworben werden. Für Ehepartner und Lebenspartner etc. ist eine Reservierung neben dem verstorbenen Menschen möglich. Dabei wird eine Reservierungsgebühr fällig.

§ 22

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Allstedt. Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

§ 23

Erdrasengrabstätte (Grabstätten mit und ohne Kennzeichnung)

1. Erdrasengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Erdrasengrabstätte ist nicht möglich. Sie werden in der festgelegten Reihenfolge von der Friedhofsverwaltung vergeben.
2. Es werden eingerichtet:
 - Rasengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten),
 - Rasengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

In jeder Rasengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

3.

- a) Rasengrabstätten ohne individuelle Kennzeichnung (anonyme Grabstätte). Der Bestattungsort wird nicht bekannt gegeben und nicht gekennzeichnet. Aus- und Umbettungen aus oder innerhalb einer anonymen Grabstätte sind nicht möglich.
- b) Rasengrabstätten mit individueller Kennzeichnung – Namensstein –.(die Maße für den Namensstein gelten entsprechend der Vorgaben der Urnengemeinschaftsgrabanlagen und wird mittig gesetzt)
4. Die Bestattung kann mit Teilnahme der Angehörigen erfolgen.
5. Die Nutzungsrechte und Nutzungszeiten sind analog zu § 18 Wahlgrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 24

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jedes Grab ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Auf den Gräbern dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden, Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden.
3. Die Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein und der Pietät entsprechen.
4. Die Grabmale und Grabausstattungen müssen stand sicher sein. Sie dürfen auch sonst keine Gefahr für die Friedhofsnutzer und die Bediensteten des Friedhofsträgers darstellen.
5. Unzulässig ist das Bepflanzen der Grabstellen mit Gehölzen die über 0,50 m hoch werden. Die Bepflanzung darf andere Grabstellen und Zwischenwege usw. nicht beeinträchtigen oder stören. Anpflanzungen außerhalb der Grabstätte sind unzulässig. Außerhalb der nachfolgend angegebenen Grabgrößen (außerhalb der Gräber) dürfen keine Blech-, Plaste- Holzeinfassungen oder sonstige gefährdende Materialien aufgebracht werden.
6. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften ist die Stadt Allstedt berechtigt, alle unzulässigen Anlagen ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.
7. Alle Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. Beisetzung würdig herzurichten und für die Dauer der Nutzung ordnungsgemäß instand zu halten.
8. Vernachlässigt ein Nutzungsberechtigter die Pflege der Grabstätte oder ist die Sicherheit nicht mehr gegeben, wird diesem schriftlich in einer angemessenen Frist ein Termin zum Herrichten und zur Pflege gegeben. Wird die Grabstätte bis zu der Frist nach Satz 1 nicht hergerichtet und gepflegt, stellt die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt die Grabstätte wieder her. Die Kosten sind von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.
9. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt, auf der Internetseite der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt und ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
10. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die betroffenen Grabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden, die Kosten sind von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.
11. Sollte das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen sein, verbleibt der Grabstein bis zum Ablauf der Ruhefrist auf der Grabstätte.
Das Herrichten, die Unterhaltung und Veränderung gärtnerischer Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt.
12. Die Gräber haben in der Regel folgende Maße:

Kindergrab:
Länge: 1,30 m
Breite: 0,80 m

Einzelreihengrab: Länge: 2,10 m
Breite: 0,90 m

Urnenreihengrab: Länge: 1,00 m
Breite: 0,80 m

Urngemeinschaftsanlage:
Länge: 0,50 m
Breite: 0,50 m

Doppelgrab:
Länge: 2,10 m
Breite: 2,10 m

Urnenwahlgrab:
Länge: 1,00 m
Breite: 1,00 m

Die Maße können in alten Abteilungen abweichen.
Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m. Je nach örtlichen Gegebenheiten können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 25

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

1. Auf dem Friedhof werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
2. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Angehörigen sind auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 26

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
Zulässig sind stehende oder liegende Grabmale. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und können in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen entweder nur flach oder bis zu einem Winkel von 15 Grad auf die Grabstätte gelegt werden. Grabmale sind in einer Flucht zusetzen. Grabmale die gegen diese Vorschrift verstoßen, sind zu entfernen bzw. abzuändern.
2. Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - Reihengrabstätten bis 0,80 qm Ansichtsfläche
 - Doppelgrabstätten bis 1,50 qm Ansichtsfläche.
 Stehende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark und dürfen bei Reihengrabstätten einschließlich Sockel nicht höher als 1,20 m sein. Liegende Grabmale können bis zur Größe der Grabbeete zugelassen werden.
3. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturstein bis 0,50 qm Ansichtsfläche zulässig und müssen mindestens 12 cm stark sein.

§ 27

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

1. Eine besondere Gestaltungsvorschrift wird ausschließlich für Urngemeinschaftsgräber mit individueller Kennzeichnung entsprechend § 20 Abs. 2b festgelegt.

2. In Urngemeinschaftsgräbern mit individueller Kennzeichnung sind ausschließlich liegende Grabplatten (Namensstein) aus Hartgestein in den Abmessungen 0,50 m x 0,50 m mit einer Mindeststärke von 0,10 m zulässig. Gleiches gilt für Grabarten gemäß § 23.
3. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - nicht zulässig sind alle von der Oberfläche der Grabplatte vorstehenden Gestaltungselemente (z.B. Schriften, Ornamente, Symbole usw.) oder anderweitige Erhöhungen – die Planebenheit der Platte ist zwingend,
 - für Schriftzüge und Gestaltung sind keine Materialien, wie Emaille, Kunststoff oder Glas zu verwenden,
 - Schriften sind übertief zu gestalten.
4. Die Grabplatten haben mit der Grasnarbe oberflächlich, bündig abzuschließen. Sie dürfen nicht hohl liegen. Jegliche Grabeinfassung und Grabschmuck sind unzulässig.

§ 28

Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale und Einfassungen sind zustimmungspflichtig.
2. Den Anträgen sind beizufügen: der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
5. Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Zustimmung oder werden sie ohne Zustimmung aufgestellt, so werden sie nach befristeter Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt.

§ 29

Fundamentierung und Befestigung

1. Bei der Errichtung und der Unterhaltung von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen ist die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA-Grabmal)“ in der jeweils neuesten Ausgabe anzuwenden. Im Übrigen gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau- Berufsgenossenschaft Friedhöfe und Krematorien.
2. Es muss sichergestellt werden, dass die Grabmale auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
3. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke bestimmt sich nach §§ 26 und 27.

§ 30

Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte der jeweiligen Grabstätte.
2. Auf Grundlage des BestattG LSA und der Unfallverhütungsvorschriften Gartenbau-Berufsgenossenschaft Friedhöfe werden die Grabmale periodisch auf ihre Standsicherheit geprüft. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür Dritte beauftragen.

3. Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Ist unmittelbar Gefahr in Verzuge, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte.
4. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 31

Entfernung

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit sind die Grabmale in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung innerhalb von 3 Monaten durch den Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte zu entfernen. Nach dieser Frist fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Allstedt und werden zu Lasten des Nutzungsberechtigten beraumt.
3. Die Fläche ist der Umgebung angepasst einzuebnen. Alle entfernten Grabmaterialien und sonstige Reste sind eigenständig zu entsorgen (nicht auf dem Friedhof).

VII. Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 32

Herrichtung und Unterhaltung

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 23 hergerichtet werden. Dies gilt entsprechend des Grab schmuckes. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
2. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte zuständig. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
4. Grabstätten müssen unmittelbar nach der Beerdigung kenntlich gemacht und spätestens ein Jahr nach der Bestattung hergerichtet werden.
5. Die beauftragten Bestattungsinstitute sind für die Vor- und Nachbereitung einer Bestattung, das Beräumen der Kränze und Gebinde, das Verdichten der Grabstätte, den Abtransport von überschüssigem Erdbreich und das Anlegen eines provisorischen Grabhügels (bei Erdbestattungen) verantwortlich.
6. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
7. Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf Grabstätten oder hinter Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung kann solche Gegenstände entfernen.

§ 33

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

1. In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 26 und 27 keinen zusätzlichen Anforderungen.
2. Unzulässig sind jedoch:
 - a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern,

- b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen,
- c) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten.

3. Bei Nichtbeachten der Vorschriften zu Abs. 2 ist der Friedhofsträger berechtigt, alle unzulässigen Einrichtungen und Bepflanzungen ohne vorherige Ankündigung ersatzlos zu entfernen.

§ 34

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche pflegerisch unterhalten werden. Dieses geschieht ausschließlich durch den Friedhofsträger (zutreffend für Urnengemeinschaftsanlagen entsprechend § 21 Nr. 2).

§ 35

Vernachlässigung der Grabpflege

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer Frist von einem Monat in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
2. Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden die Grabstätten durch Beauftragte von der Friedhofsverwaltung abgeräumt oder eingeebnet.
3. Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gilt Nr. 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstelle abzuräumen.

VII. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 36

Benutzung der Trauerhalle

1. Die Trauerhalle auf den Friedhöfen dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf grundsätzlich nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals oder eines sonstigen Berechtigten betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 37

Trauerfeier

Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 38

Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat. Richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben unberührt.

§ 39

Haftung

1. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Friedhofssatzung können mit

Geldbuße gemäß § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt geahndet werden.

2. Die Stadt Allstedt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Stadt obliegen keine über die Friedhofssatzung hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.
3. Die Wege, Plätze und Einrichtungen werden im Rahmen der bereitgestellten Mittel und des zur Verfügung stehenden Personals der Zweckbestimmung der Friedhöfe entsprechend unterhalten und gesichert. Eine Pflicht zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte besteht nicht. Eine Haftung der Stadt Allstedt für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen und witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen. Im Übrigen haftet die Stadt Allstedt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 40 Gebühren

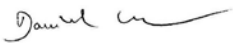
Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen einschließlich der Friedhofsleistungen sowie der Zulassung gewerblicher Arbeiten werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzungen für die einzelnen städtischen Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 41 Gleichstellungsklausel

Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 42 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft



Kirchner
Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt

Artikel 1

Der § 20 Vertretungen - der Hauptsatzung vom 19.08.2024 wird wie folgt geändert:

§ 20 Vertretungen

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Stadtrat wählt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister je einen Bediensteten als „Erster“ bzw. „Zweiter“ Vertreter des Bürgermeisters, für den Verhinderungsfall.

Artikel 2

Der § 22 (3) öffentliche Bekanntmachungen- der Hauptsatzung vom 19.08.2024 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - sowie die gemäß § 12 Abs. 1 vorzunehmende Einladung zu Einwohnerversammlungen abweichend von Abs. 1 im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt unter www.allstedt.de/ratsinfo

Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird nachrichtlich durch Aushang am Verwaltungsgebäude der Stadt Allstedt, Forststraße 9, 06542 Allstedt, hingewiesen

Artikel 3

Die Änderungen zur Hauptsatzung gemäß Artikel 1 dieser Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung der Satzung:

Die vorstehende, durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt am 23.06.2025 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt vom 23.06.2025 mit der Beschlussnr.:104-10/2025 wird hiermit ausfertigt.

Allstedt, den 01.07.2025



Bürgermeister
Kirchner



Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus berichtet

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

vor gut einem Jahr fanden die Kommunalwahlen statt. Seither sind in unseren Ortschaftsräten und im Stadtrat zahlreiche neue Gesichter vertreten – engagierte Bürgerinnen und Bürger, die sich mit viel Einsatz ehrenamtlich für das Wohl unserer Gemeinde einsetzen. Auch bei den Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern kam es damals zu personellen Veränderungen. Seit einem Jahr gestalten diese Menschen nun aktiv das Leben in unserer Einheitsgemeinde mit. Sie bringen die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zur Sprache, wirken an demokratischen Entscheidungsprozessen mit und sorgen dafür, dass alle Ortsteile Gehör finden – gelebte Basisdemokratie, wie sie sein soll.

Ein besonderer Dank gilt an dieser Stelle unseren Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern. Sie sind wichtige Ansprechpartner für die kleinen und großen Herausforderungen vor Ort, vermitteln zwischen Verwaltung und Bürgerschaft und vertreten mich bei zahlreichen Anlässen wie Geburtstagen oder Jubiläen. Dieses Engagement verdient große Anerkennung und meinen herzlichen Dank.

Aus gesundheitlichen Gründen hat Herr Mühlberg, langjähriger Ortsbürgermeister von Emseloh, sein Ehrenamt niedergelegt. Seit 2015 stand er an der Spitze seines Ortsteils und hat sich mit großer Hingabe für die Belange der Bürgerinnen und Bürger eingesetzt. Glücklicherweise bleibt er uns im Stadt- und Ortschaftsrat weiterhin erhalten. Die Aufgabe als Ortsbürgermeister übernimmt nun Herr Becker. Ich wünsche ihm viel Erfolg und ein gutes Gespür für die Anliegen der Menschen vor Ort.

Herrn Mühlberg wünsche ich an dieser Stelle von Herzen beste Genesung und alles erdenklich Gute.

Seit nunmehr drei Jahren ist die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt Besitzer von Schloss Allstedt. Der Turmdrehkran und das Gerüst zeigen an, dass die Restaurierung des historisch bedeutsamen Ensembles im vollen Gange ist. Dennoch ist das Museum seit dem 13.07.2025 für die Öffentlichkeit wieder zugänglich. Die Ausstellung wurde komplett überarbeitet. In der Hofstube können Sie eine bildgewaltige multimediale Inszenierung erleben, die sich dem Wirken Thomas Müntzers widmet. Das Museum hat dienstags bis sonntags von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Ein weiteres wichtiges Anliegen betrifft unsere vielfältige Vereinslandschaft:

Bereits im Amtsblatt vom Oktober 2024 hatte ich alle Vereine unserer Einheitsgemeinde gebeten, mir ihre aktuellen Kontakt-

daten zu übermitteln. Leider sind bislang nur wenige Rückmeldungen im Verwaltungsamt eingegangen. Daher erneuere ich meinen Aufruf an alle Vereinsverantwortlichen, mir folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- vollständiger Name des Vereins (mit Anschrift)
- eine kurze Beschreibung der Vereinstätigkeit
- Ansprechpartner mit Name, E-Mail-Adresse und ggf. Telefonnummer
- Vereinslogo oder Link zur Webseite (soweit vorhanden)

Diese Daten sollen künftig auf der Internetseite der Einheitsgemeinde veröffentlicht werden, damit sich Interessierte schnell und unkompliziert einen Überblick über das lebendige und vielfältige Vereinsleben in unserer Stadt verschaffen können.

Bitte senden Sie die Angaben bis zum **14. September 2025** per E-Mail an **Hauptamt@allstedt.de**. Alle Vereine, die sich beteiligen, werden auf der städtischen Webseite entsprechend präsentiert.

Ich danke Ihnen bereits jetzt für Ihre Mitwirkung und freue mich auf zahlreiche Rückmeldungen.

Zum Schluss möchte ich Sie noch über ein zukunftsweisendes Projekt informieren:

Für unsere Einheitsgemeinde wird derzeit die **Kommunale Wärmeplanung** erstellt. Hier konnten wir einen wichtigen Zwischenschritt erreichen – die sogenannte **Potenzialanalyse** ist abgeschlossen. Sie bildet eine wichtige Grundlage für die weiteren Planungen zur künftigen Energieversorgung und Wärmewende in unserer Region.

Der aktuelle Arbeitsstand mit den zugehörigen Übersichtsplänen liegt im **Bauamt der Stadtverwaltung, Forststraße 9, 06542 Allstedt**, zur öffentlichen Einsichtnahme bis zum 14. September 2025 aus. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können dort während der üblichen Sprechzeiten Einblick nehmen. Anregungen oder Hinweise werden gern entgegengenommen und geprüft, ob und inwieweit sie in die weitere Planung einfließen können.

Ich lade Sie herzlich ein, sich aktiv zu beteiligen – denn unsere Wärmeversorgung betrifft uns alle.

*Ihr Bürgermeister
Daniel Kirchner*

----- Ende Amtlicher Teil -----

Mitteilungen

Aus der Stadtverwaltung

Tombola zum Lindenmarkt

In diesem Jahr fand erstmals eine Tombola im Rahmen des Lindenmarktes statt. Teilnehmen konnten alle, die über ein Lindenmarktsbändchen verfügten. Dieses wiederum erhielten Unterstützer des Lindenmarktes.

Bislang wurden noch nicht alle Preise abgeholt. Im Ordnungsamt (Haus 2 in der Forststraße 9) können gegen Vorlage des passenden Bändchens die Gewinne bis zum 31.08.2025 eingelöst werden.

Scannen Sie den folgenden QR-Code ein und prüfen Sie, ob Sie zu den glücklichen Gewinnern gehören.

[cid:image001.jpg@01DBFA26.7E9707D0]



- Herausgeber: Stadt Allstedt, Forststr. 9, 06542 Allstedt
Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 48 9 - 0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister Herr Daniel Kirchner
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Foto im Titelkopf: Firma codecreators

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

gefordert durch:

Bildernachweis © Bibow Communications GmbH





MARKT ALLSTEDT

PROGRAMM

**SAMSTAG
16. AUG 2025**

FÜR DAS LEIBLICHE
WOHL IST GESORGT



SPIEL & SPASS FÜR
DIE KLEINEN



PROGRAMM

**SONNTAG
17. AUG 2025**

- 10.00 Uhr • Festumzug
- 11.00 Uhr • Eröffnung des Marktes
- 11.15 Uhr • Der Prediger Thomas Müntzer wird erwartet
- 11.30 Uhr • Elstertanz
Weisen & Lieder der einfachen Leut
- 12.15 Uhr • Ein Schelm namens Lupus
- 13.00 Uhr • The Sandsacks
Melodien aus der Müntzer-Zeit
- 13.45 Uhr • Elstertanz
spielt auf
- 14.30 Uhr • Tumult auf dem Platze
Aufruhr im Ort!
- 15.00 Uhr • The Sandsacks
friedliche Tänze aus der weiten Welt
- 15.45 Uhr • Lupus
Gaukler & Sprücheklopfer
- 16.30 Uhr • Erneut ein Tumult
die Bauern rufen zum Kampfe
- 17.00 Uhr • Elstertanz
Musik von den Spielleuten
- 17.30 Uhr • Meister Lupus
zeigt sein Können
- 18.15 Uhr • Wie soll das nur enden?
Bauern gegen Landsknechte
- 18.45 Uhr • The Sandsacks
ein friedliches Konzert
- 20.00 Uhr • Lupus
zeigt seine Feuershow
- 20.15 Uhr • Die RAKEBACK-Partyband
spielt zum Tanz
- 22.00 Uhr • Feuer-Performance
auf dem Platz
- bis
01.00 Uhr • Tanz

- 10.00 Uhr • Festgottesdienst
auf dem Platze
- im
Anschluss • Elstertanz
die Spielleute ziehen ein
- 11.30 Uhr • Handgemenge
Müntzer & die Äbtissin im Disput
- 12.00 Uhr • The Sandsacks
musikalischer Mittagstisch
- 12.45 Uhr • Lupus
der Gaukler des Volkes
- 13.30 Uhr • Tumult auf dem Platze
es kommt zu Raufereien
- 14.00 Uhr • Elstertanz
spielt auf
- 14.45 Uhr • Meister Lupus
zeigt seine Fähigkeiten als Jongleur
- 15.30 Uhr • Rauferei der Landsknechte
- 15.45 Uhr • Ein Märchen
für die Rotznasen
- 16.15 Uhr • The Sandsacks
feine alte Musik aus der weiten Welt
- 16.45 Uhr • Lupus
der Gaukler des Volkes
- 17.30 Uhr • Elstertanz
die Musikanten drehen ihre Runden
- 18.00 Uhr • Das Volk möge friedlich auf
den Strohsack gehen



PROGRAMM & MEHR
AUF UNSERER WEBSITE



WG: Karte Historischer Umzug Allstedt

Liebe Interessierte,
am 16.08.2025 startet um
10.00 Uhr der historische Um-
zug am Vorwerksparkplatz in
Allstedt.

Falls Sie im historischem
Gewand ein aktives Mitglied
beim Umzug sein wollen, kön-
nen Sie sich unter
hauptamt@allstedt.de
melden.



Allstedt

„Apokalypse am Löschteich“

Einladung zur Feuerwerk-Performance am 28. und 29. August in der Stadtmühle Allstedt

Hereinspaziert, hereinspaziert! Die Kunststiftung Sachsen-Anhalt lädt in den Garten der Stadtmühle zu einem Theaterspektakel ein, bei dem die Funken fliegen! Im Rahmen des Kunstprojekts „Glühende Horizonte“ anlässlich der Landesausstellung Sachsen-Anhalt „Gerechtigkeit 1525“ wird eine Feuerwerk-Performance für vier Clowns zum Thema 500 Jahre Bauernkrieg mit den PYROMANTIKERN Berlin, mit Tobias Eisenkrämer und Lennart Morgenstern, nach einem Text von Gabriele Hänel und unter der Leitung von Frank Bernhardt präsentiert.

Thomas Müntzer soll im Turm der Wigbertikirche, dem Allstedter Dom, gewohnt haben, dem Himmel nahe, um desto besser seine Offenbarungen zu empfangen. Anders als er kommen die Protagonisten des Theaterstücks direkt von oben: Aus höheren Sphären erscheint der Erzengel Michael, um den Menschen mit seinen Fragen bei der Entscheidung, wes Geistes Kind sie sein wollen, behilflich zu sein. Sein Diskussionspartner in clownesken Debatten ist der leibhaftige Tod. Dessen Blick auf die Welt und ihre Bewohner ist pragmatischer und auch selbstgerechter. Die Erfindungen, die vor mehr als 500 Jahren die Welt veränderten – modernes Finanzwesen und Druckerpresse – haben Unruhe bis weit in den Kosmos hinein ausgelöst. Von dort kommt eine Abendsonne hernieder, die feurige Effekte auslöst und den Mühlengarten mit allen Formen der Feuerkunst erleuchtet.

Freuen Sie sich auf einen Theaterabend, der durch seinen kraftvollen, clownesken Blick auf das historische Geschehen und seine feurigen Überraschungen zu einem ganz besonderen, sinnlichen Ereignis wird, bei dem selbst jedes biologisch abbaubare Konfetti-Blatt zum Schmetterling einer Möglichkeit werden kann.



Unter der Regie von Frank Bernhardt (Mitte) spielen die PYROMANTIKER Marlis Hirche (2. v. l.) und Oliver Dassing (re.) mit Unterstützung von Tobias Eisenkrämer und Lennart Morgenstern.

„Apokalypse am Löschteich“

Eine Feuerwerk-Performance für vier Clowns am Donnerstag, 28. und Freitag, 29. August 2025, jeweils um 20 Uhr im Garten der Stadtmühle. Geeignet für Kinder ab 10 Jahren.

Einlass: ab 18.30 Uhr, Beginn 20.00 Uhr (Dauer 75 Min.)

Mit Verköstigung durch die Stadtmühle.

Stadtmühle Allstedt, Stadtmühle 1a in 06542 Allstedt

Der Eintritt ist kostenfrei. Um Anmeldung wird gebeten! Weiterführende Informationen zur Registrierung unter: <https://tinyurl.com/allstedt>

„Schafft Recht und Gerechtigkeit“ – Kreiskirchentag am 30. August in Allstedt

Vom 29.-31. August findet der Kreiskirchentag des Evangelischen Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda in Stolberg, Allstedt und Heldrungen statt. Am Samstag wird in Gottesdiensten, Podiumsdiskussionen, Theater und Bibelarbeiten dem Theologen Thomas Müntzer gedacht. Wir sehen, wie die Zeit damals war und diskutieren, wie Politik und Kirche heute zueinander stehen. Durch Gäste wie Margot Käßmann, KeinChor und Salttown Voices wird unser Programm bereichert. Besondere Highlights sind die Uraufführung des Oratoriums „Solange ihr Tag habt“ und der LichtOper „Radikale Gerechtigkeit“ am Abend in der Kirche.

Für Familien gibt es auf unserem Markt der Möglichkeiten tolle Angebote, wie das Klettern an der Himmelsleiter, Zauberkunst und Zirkus, Buchdruck wie zu Müntzers Zeiten, sowie viele Stände zum schauen, kreativ sein und schnuppern.

Weitere Infos finden Sie auf der Webseite des Kirchenkreises. Wir freuen uns auf Sie.

Programm

- 10.00 Uhr Eröffnung auf der Bühne
- 11.00 Uhr Bibelarbeit mit Dr. Margot Käßmann in der Kirche
- 12.00 Uhr Gottesdienst: Deutsche Messe nach Thomas Müntzer
- 13.30 Uhr Podiumsdiskussion „Politik und Kirche“ mit Dr. Margot Käßmann, Dr. Johann Hinrich Claussen, Ingo Bodtke, Bettina Schlauraff, Moderation: Andreas Hillger
- 17.30 Uhr Abschluss auf der Bühne
- 19.00 Uhr Uraufführung Oratorium „Solange ihr Tag habt“
- 21.30 Uhr LichtOper „Radikale Gerechtigkeit – Der Weg des Thomas Müntzer“



KREISKIRCHENTAG
29.–31. August 2025
in Stolberg | Allstedt | Heldrungen

**Schafft
Recht
&
Gerecht
igkeit**



Ev. Kirchenkreis Eisleben-Saalekreis | www.kirchenkreis-eisleben-saalekreis.de

Geburtsstagsjubilare Stadt Allstedt August 2025

*Wir wünschen allen Jubilarrinnen und Jubilaren von Allstedt
alles Gute zum Geburtstag und pers6nliches Wohlergehen*

85. Jubiläum	Hahn, Lutz	09.08.1940
90. Jubiläum	Sprenger, Edith	15.08.1935
75. Jubiläum	Ruppe, Dieter	17.08.1950
91. Jubiläum	Meier, Renate	18.08.1934
80. Jubiläum	Gellert, Erwin	18.08.1945
75. Jubiläum	Schäfer, Hartmut	18.08.1950
75. Jubiläum	Rauchfuß, Brigitte	28.08.1950



Hokus Pokus Pfiffikus



Wir, die Ferienkinder aus dem Hort Pfiffikus haben in den Ferienspielen mit der K6nstlerin Rebekka Rauschhardt an Märrhen geforscht und uns gefragt, wie gerecht sind Märrhen eigentlich? Dabei ist uns sofort aufgefallen, dass Märrhen nicht ungerecht sein m6ssen!

Es ist wichtig, eine Familie zu haben, gut zu Tieren und Pflanzen zu sein und Freundschaften zu pflegen. Solange man all das gut im Blick behält, lebt es sich ganz wunderbar. Am ersten Tag haben wir groÙe und kleinere Fahnen mit märrhenhaften Motiven

gemalt – z.B. einen Froschk6nig mit Riesenkrone. Es wurden die märrhenhaften Attribute unter die Lupe genommen: vergiftete Äpfel, stachelige Blumen und Herzen haben wir am zweiten Tag gestickt. Und damit bloÙ keine Langeweile aufkommt, märrhenhafte Zaubersprüche rekonstruiert. Inzwischen sind wir am dritten Tag in den Tiefen der Märrhenforschung angekommen. Unterwegs sind uns schon einige Tiere begegnet: verzauberte Frösche, fliegende Pferde, tollpatschige Ziegen, ein lustiger Kater, hungrige Wölfe, mehrere Schlangen, Drachen und auch eine Eule. Und Fische. Zum Beispiel der Butt. Wir Forscherinnen lieben Tiere! Tiere wurden gezeichnet, gemalt und seit heute auch in Speckstein verarbeitet.

Am 17. Juli, dem Tag der Internationalen Gerechtigkeit haben wir ein Paket mit unseren Forschungsergebnissen gepackt, welches die Reise nach Allstedts Partnerstadt Vrbové in der Slowakei antreten wird. Unser Paket wird eine Überraschung für die Hortkinder der Grundschule Vrbové werden, verbunden mit ganz vielen Wünschen und Grüßen aus dem Hort Pfiffikus.

Zuerst haben wir eine groÙe Landkarte ausgiebig studiert und beide Städtte gesucht und gefunden. 600 km wird das Paket zur6cklegen - ganz schön aufregend!

Nat6rlich musste unsere groÙe Regenbogenfahne noch von allen signiert werden - dem Herzstück unseres Paketes.

Dann haben wir überlegt und diskutiert, welche guten Wünsche mit auf die Reise sollen. Jedes Kind hat einen kleinen Brief geschrieben.

Jetzt wurde es schwierig. Jeder kleine Wunsch und GruÙ würde ins slowakische übersetzt.

Sogar die stellvertretende B6rgermeisterin Evelyn Edler besuchte uns und hat unseren Brief unterschrieben! Wir würden uns nämlich sehr freuen, wenn wir uns wieder regelmäÙig besuchen.

Die Hortkinder in Vrbové werden Augen machen, dar6ber freuen wir uns schon jetzt.

Hokus Pokus Pfiffikus! Und dreimal schwarzer Kater! Hex hex! Mein herzlicher Dank für die gute Zusammenarbeit und die schöne Zeit geht an alle kleinen Forscherinnen, Frau Kamprath und allen Erzieherinnen und Praktikantinnen des Hort-Teams „Pfiffikus“ und an Frau Edler, der stellvertretenden B6rgermeisterin Allstedts.

Aus Vereinen und Verbänden der Stadt Allstedt

Projektwoche im Pflege- und Betreuungszentrum in Allstedt

In der Zeit vom 23.06. bis 26.06.25 fand an der Sekundarschule „Quer-Bunt“ wieder die traditionelle Projektwoche statt.

Bereits im 3. Jahr in Folge entschieden sich 15 Sch6ler daf6r, an einem Praktikum im Pflege- und Betreuungszentrum in Allstedt teilzunehmen. Die Einsatzbereiche waren Pflege, Betreuung, K6che und Hauswirtschaft.



Voller Erwartungen und auch etwas aufgeregt, kamen die Schüler am ersten Tag an. Frau Rühlemann, die Pflegedienstleiterin nahm sie in Empfang. Dann wurden alle eingekleidet und ihren Einsatzbereichen zugeteilt.

Alle Schüler nahmen ihre Aufgaben gut an und erledigten sie mit Engagement und Ausdauer, obwohl die Begegnung mit so vielen älteren Menschen, die mit unterschiedlichen Einschränkungen leben, an den Schülern nicht spurlos vorbeigegangen ist.

Am letzten Praktikumstag fanden in allen Bereichen kleine Prüfungen statt und jeder erhielt ein Zertifikat. Den Abschluss bildete ein gemeinsames Essen (selbstgekochte Soljanka und selbstgebackenes Brot) mit den Mitarbeitern und den Praktikanten.

Es war für alle Schüler eine lehrreiche und interessante Zeit.

Rassegeflügelzüchterverein Allstedt 1890 e.V.

Aus dem Rassegeflügelzüchterverein gibt es Neuigkeiten zu berichten

In der Jahreshauptversammlung am 06.03.2025 wurde ein neuer Vorstand gewählt. Turnusmäßig standen die Wahlen von Mitgliedern des Vorstandes an. Diesmal war der Vorsitzende und der Schatzmeister zu wählen. Der langjährige Vorsitzende Rolf Klausing stellte sich aus Altersgründen nicht mehr zur Wahl. Ebenso sein Frau Elke Klausing, welche den Posten des Schatzmeisters inne hatte. Ihnen wurde für die langjährige Arbeit als Vorsitzender und Schatzmeister gedankt. Für den Vorsitzenden wurde Markus Bauerfeld vorgeschlagen und als Schatzmeister Catrin Meyer. Diese wurden durch die Vereinsmitglieder mehrheitlich gewählt Rolf Klausing wurde zum Ehrenvorsitzenden ernannt.

Der neue Ansprechpartner des Vereins ist Markus Bauerfeld, AWG-Siedlung 4, in 06542 Allstedt, Tel.0163 7454419.

Fragen Zur Geflügelhaltung können auch gestellt werden. Es finden Monatlich an jeden 1. Freitag im Monat die Versammlungen statt. Mitstreiter sind gern willkommen.

Aus unserem Verein haben im Kreiswettbewerb der Geflügelzüchter einige Zuchtfreunde gute Ergebnisse gezeigt.



Und in der Wertung der Jugendzüchter erreichte Leon Bruno und Emil Bauerfeld den 3. Platz. Die Auszeichnungen erfolgte im Rahmen der Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes durch den Vorsitzenden Nico Kreisel.

Auch fanden 2 Arbeitseinsätze im Vereinsgarten statt. Das Ergebnis kann sich sehen lassen. Es wird allen beteiligten für die geleistete Arbeit gedankt.



Auch im Jahr 2025 sind noch einige Höhepunkte aktuell. So fand am 14.06.2025 unser vereinsinternes Hähnekrähen statt, welches bisher im Rahmen des Heimatfestes vom Heimatverein organisiert wurde.

Weiterhin ist für den 25./26.10.2025 eine Jubiläumsausstellung geplant. Anlass ist das 135-jährige Bestehen des Vereins. Diese soll im Vereinsheim des Wolferstedter Geflügelvereins stattfinden.

Volkssolidarität Allstedt

Ansprechpartner

H. Friedrich
Tel. 034652/ 778

Spruch des Monats

Ein glückliches Leben
ist eine Sammlung
unvergesslicher Momente.

Gratulationen vom 13.08. - 09.09.2025

Wir gratulieren zum Jubiläum und
wünschen alles erdenklich Gute
sowie beste Gesundheit



Nachträglich herzlichen Glückwunsch an

Iris Herrmann, Denise Rühlemann, Renate Schließke, Uta Schmidt, Hildegard Goldschmidt und Annemarie Kaulfers.

Weiterhin gratulieren wir,

Manuela Hofmann, Helga Rudolf, Kurt Rinkleib, Herta Andrae, Annemarie Pfeiffer, Reinhold Goldschmidt, Ines Mann und Mariechen Kühnold.

Rückschau auf den Monat Juli

Im Monat Juli luden wir unsere Mitglieder zu einer Veranstaltung nach Sittichenbach ein und waren vom Ablauf sehr begeistert. Ein buntes Unterhaltungsprogramm sorgte für reichlich gute Unterhaltung und wurde unserer VS-Jubiläumsfeier gerecht.



So erreichte Zuchtfreund Markus Bauerfeld den 1. Platz bei den Kreismeisterschaften der Zwerghühner.

Catrin Meyer erreichte den 2. Platz in der Wertung bei den Groß- und Wassergeflügel.

Rene Polte hat den 2. Platz bei der Wertung in der Klasse Hühner belegt.

Am darauf folgenden Mittwoch besuchten wir das Stadtbad bei weniger schönen Wetter. Uns kam es aber darauf an, das neugestaltete Stadtbad einfach nur zu besichtigen und waren über die Neugestaltung positiv überrascht. Es ist einfach ein Schmuckstück geworden, wo man auch ohne baden zu gehen, die Seele baumeln lassen kann. Wir danken nochmals für nette Bewirtung und wünschen immer reichlich Besucher.

Natürlich freuen wir uns auch, wenn wir liebe Gäste in unserer Begegnungsstätte begrüßen dürfen, so wie am darauf folgenden Mittwoch, wo wir Frau Wantulla mit einigen Frauen aus Mittelhausen begrüßen konnten. Wie immer packte Frau Wantulla die Gitarre aus und es wurde gemeinsam gesungen. Bei der danach folgenden gemeinsamen Kaffeetafel wurden reichlich Informationen ausgetauscht. Ein Dank nochmals an Frau Wantulla für diesen kulturellen Beitrag.

Ganz besonders freute es uns, dass wir auch zu unseren Grillnachmittag liebe Gäste aus Mittelhausen begrüßen konnten. Man ließ sich das Eis, die Grillwürstchen, Steaks und die zubereiteten Salate schmecken. Unser Dank gilt allen, die als fleißige Helfer diesen Nachmittag zu unvergeßlichen Stunden werden ließen.

Auch zu unserer letzten monatliche Veranstaltung, der Geburtstagsfeier, wurde hausgemachter Kuchen angeboten, dieser mit viel Liebe zubereitet wurde und dieser wie immer köstlich munde. Auch hier nochmals allen ein herzlichstes Dankeschön für die Unterstützung.

Veranstaltungen im Monat August

- Mi. den 06.08. Bingo-Nachmittag
14.00 Uhr
Mi. den 13.08. Kaffeenachmittag
14.00 Uhr
Mi. den 20.08. Sportfest mit den Hortkindern
14.00 Uhr
Mi. den 27.08. Geburtstagsfeier des Monats, zu diesem alle Jubilare des Monats herzlichst eingeladen sind.
14.00 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

ihre Volkssolidarität



Der Ball rollt wieder. Die ersten Freundschaftsspiele sind gespielt und der Spielplan für die neue Saison steht auch schon. Folgende Freundschaftsspiele stehen für unsere 1. Männermannschaft an: 02.08. Querfurt (H), 09.08. Blankenheim (H) und 16.08. KSG (A).

Die Serie beginnen wir am 23.08. 14 Uhr in Wimmelburg. Unser Derby gegen Wolferstedt findet am 18.10. in Wolferstedt statt.

Auch in dieser Saison starten wir im Jugendbereich mit der Spielgemeinschaft Niederröblingen mit den Mannschaften B, C, D, E, F und Bambini Jugend.

Wir wünschen allen eine erfolgreiche Saison ohne Verletzungen.

Unsere AH waren zum Turnier zu Sporting Utrecht eingeladen. Am 25.07. - 08:30 Uhr starteten 17x AH mit zwei Bussen in Richtung Holland.

Uns erwartete eine riesige Sportanlage mit 8 Kunstrasenplätzen, 68x Mannschaften und 1500x Mitgliedern. Die Gastfreundschaft über die 3 Tage war beeindruckend.

Am Freitagnachmittag wurden wir herzlich Willkommen gehießen und danach wurde ein BBQ zusammen durchgeführt. Samstagvormittag dann unser Fußballturnier, wo wir den 2. Platz belegten.

Am Nachmittag ging es zur Grachtenfahrt in die Innenstadt und zum Abend in ein eigens für uns reservierte Pub. Am Sonntag nach dem Frühstück ging es wieder in Richtung Heimat.

Es war ein unglaublich schönes und ein in Erinnerung bleibenendes Wochenende. Danke an unsere Freunde aus Utrecht.

Mit sportlichen Grüßen

Maik Walther

Vorstand Abteilung Fußball

Heimatverein Allstedt

Mitgliederversammlung findet meist am ersten Freitag im Monat um 19 Uhr im Vereinshaus statt.



Rückblick: Kidstreff „Wir forschen im Gewässer“



Am 22.07.2025 richtete der Heimatverein zusammen mit Lutz Seeger von dem Ökologiestation e.V. Sangerhausen ein Kidstreffen aus. Der Treff erfolgte am nunmehr sehr bekannten „Flamingo-Steg“, wobei sich hier kein Herr Seeger befand. Dazu mussten die Kinder erst einmal ein Stück laufen. Den Goetheweg entlang, am Bad vorbei und schon standen wir an der Gabelung zum Müntzer-Rundweg. Dort begrüßte uns dann Herr Seeger mit seinem Klappstisch und

einigen Utensilien. Begonnen wurde mit einer Übersichtstafel diverser Kleintiere, die typischerweise in unseren heimischen Gewässern vorkommen sollten. Einige Tiere waren den älteren Kindern bereits bekannt, einige sorgten bei allen für fragende Gesichter, aber alles wurde selbstverständlich erläutert.

Nicht lange dauerte es, bis den Kindern ein Sieb, ein Becher und ein Pinsel als Arbeitsmittel gegeben wurden. Gemeinsam mit Herrn Seeger ging es ins Flussbett der Rohne und schon streuten sich die Kindergrüppchen ihrer Wege. Auf dem Tisch stand bereits eine größere Schale mit Flusswasser parat und jede Gruppe, die etwas präsentieren wollte, konnte dies tun. Herr Seeger sammelte jeweils ein Exemplar der entsprechenden Kleintiere. Ein Regenschauer war für diesen Tag nicht ungewöhnlich, blieb jedoch der einzige über unsere gemeinsame Zeit. Trotz dem Nass von oben, die Kinder stampten irgendwann so durch das Wasser, dass selbst deren Gummistiefel randvoll liefen. Und ja, den Kindern bereitete es einen besonderen Spaß. Dann kam der kleine Hunger und jeder nahm sich einen Snack aus seinem Rucksack. Zugleich sammelten sich alle vor dem Tischchen und sahen gemeinsam in die Schale. Alles, was gekeschert wurde, wurde nun bestaunt. Zu betonen ist, dass die Kids recht große Exemplare einfangen konnten und damit die Veranschaulichung viel besser möglich war. Darunter zählten ein Pferdeegel, ein Wasserskorpion, Dreieckstrudelwurm, Köcherfliegenlarve, Bachflohkrebse oder Eintagsfliegenlarven. Jedes Tier für sich sorgte für gewisse Begeisterung bei den Kindern, die eigentlich nicht genug davon zu kriegen schienen. Aber auch diese Zeit neigte sich dem Ende entgegen und so

ging die gesamte Gruppe zurück zum Startpunkt, wo die Eltern ihre Kinder in Empfang nahmen und sich zumeist gleich alles Erlebte anhören konnten. Wieder sind wir angetan von dem Forschungsdrang und der Wissbegierde der jüngeren Generation.



Ausblick: Kreiskirchentag - Markt der Möglichkeiten

Das letzte Jahr zum Münzterjubiläum ist voller spannender Termine. Im Zeitraum vom 28. bis 31.08.2025 findet der Kreiskirchentag in Stolberg, Allstedt und Heldrungen statt.

In Allstedt wird von 10.00 bis 17.00 Uhr der Markt der Möglichkeiten an der Johanniskirche präsentiert und selbstverständlich wird sich der Heimatverein beteiligen. Unsere Geschichtsgruppe steht mit einem Literaturstand parat, während weitere Mitglieder einen Beitrag für Kinder leisten. An unseren Tischen können diese Steine bemalt werden, wobei auch die Erwachsenen sich sehr gern kreativ auslassen können.

Wir freuen uns also auf alle Gäste!

C. Ullrich

Nachtrag



Unser Vorstandsmitglied Rainer Böge und seine Tini feierten am 02.08.2025 ihre goldene Hochzeit. Der Vorstand und die Mitglieder des Heimatvereins gratulieren herzlich zu diesem Jubiläum. Wir wünschen euch weiterhin viele Jahre in dieser Verbundenheit, Vertrautheit und Gemeinsamkeit. Nach 50 Jahren voller Liebe, Lachen und unvergesslicher Momente sollen euch diese Besonderheiten fortwährend begleiten!

OT Beyernaumburg/Othal

Hurra, Hurra das „SZF“ ist da!

Mensch so schnell vergeht die Zeit,

schon wieder stehen die Vorschulkinder bereit.

Wie schnell vergeht doch ein ganzes Jahr

und es war wieder wunderbar.

Ihr habt den Zuckertütenbaum fleißig gegossen,

da sind die Tüten natürlich gesprossen.

Zum **SommerZuckertütenFest** unter dem Motto „Orient“ hat euch die Schatzsuche zum Zuckertütenbaum geführt

und alle - Groß und Klein - waren ganz gerührt.

Eine große Zuckertüte war für jeden da

und die Kinder schrien laut hurra!

Das Abschlußfest war wieder toll, Danke für die Gaben, Danke allen Gästen, die zum Gelingen beigetragen haben.

Danke den Eltern für die Abschiedsgeschenke und

Danke für die gute Zusammenarbeit in den letzten Jahren!

Den Vorschulkindern wünschen wir nun eine tolle Schulzeit, alles, alles Gute und bis irgendwann – Tschüss!!!



Hochzeit



Unser langjähriges Vereinsmitglied Andy Franke hat sich getraut. Er hat sich mit seiner Susann am 26.07.2025 in dem Allstedter Standesamt das Ja-Wort gegeben. Anschließend bekräftigten beide ihren Willen zur Ehe in der Johanniskirche. Getraut von der Pfarrerin Frau Wildgrube-Dieckmann, und mit dem Segen Gottes, ging es für das frisch vermählte Brautpaar und deren Gäste in die Lokalität des Kurparks in Bad Lauchstädt, wo bis in die frühen Morgenstunden gebürtig gefeiert wurde.

Der Vorstand und seine Mitglieder wünschen Andy und seiner Frau Susann immer Glück, unendliche Liebe, festen Zusammenhalt, ausgiebige Freude und ein langes, erfülltes, gemeinsames Leben. Möge eure Reise voller schöner Momente und unvergesslicher Erlebnisse sein.

Das Team der Kita Buratino e.V. Beyernaumburg



Geburtstagsjubilare Stadt Allstedt OT Beyernaumburg August 2025

*Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Beyernaumburg
alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen*

95. Jubiläum Lautenschläger, Gertraude 06.08.1930

OT Emseloh

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, sehr geehrte Mitglieder des Ortschaftsrates von Emseloh,

hiermit möchte ich mich als Ortsbürgermeister von Ihnen verabschieden.

Aus gesundheitlichen Gründen ist es mir leider nicht mehr möglich, mich mit der Kraft und der nötigen Zeit einzubringen, die es braucht den anstehenden Aufgaben als Ortsbürgermeister gerecht zu werden.

Ich möchte mich von Herzen für das Vertrauen bedanken, das mir in den vergangenen 10 Jahren als Ortsbürgermeister von Ihnen entgegengebracht wurde. Ihre Unterstützung und Mitarbeit waren für mich eine große Bereicherung und Motivation.

Gemeinsam haben wir in den vergangenen Jahren viel erreicht: der Zaun um den Park, der Spielplatz auf dem Gut, die Bushaltestellen, der Zaun um den Friedhof um nur einige zu nennen. Diese Erfolge wären ohne Ihre aktive Beteiligung und Ihr Engagement nicht möglich gewesen.

Ich wünsche meinem Nachfolger alles Gute und hoffe, dass er Ihre volle Unterstützung findet. Auch ich werde Ihm im Rahmen meiner Möglichkeiten als Mitglied des Ortschaftsrates weiter mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Mit freundliche grüßen

Axel Mühlenberg

Geburtstagsjubilare Stadt Allstedt OT Emseloh August 2025

*Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Emseloh
alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen*

85. Jubiläum Bauersachs, Egon 04.08.1940



OT Liedersdorf

Geburtstagsjubilare Stadt Allstedt OT Liedersdorf August 2025

*Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Liedersdorf
alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen*

91. Jubiläum Bauer, Ingeborg 29.08.1934



Amts- und Mitteilungsblatt online lesen!

Als ePaper mit PC. Handy. Tablet.

Lesen Sie gleich los: epaper.wittich.de/2500



LANDSOMMERBALL
LIEDERSDORF
SPORTPLATZ

30. AUG.

Der Dorfclub Liedersdorf lädt ein. Beginn: 18.00 Uhr
Tanz und Live-Musik mit

LIEDERSDORF



2025



Eintritt:
EUR 8,00
Kinder bis
14 Jahre frei!

Lassen Sie sich von
Top-Musik begeistern!
Für Speisen und Getränke ist
wie immer bestens gesorgt!
Bewirtung und Organisation durch den Dorfclub Liedersdorf.
Verpflegung durch den 2% FOOD TRUCK - Fam. Geymann.

2%
FOOD TRUCK





Ich wünsche allen Schulkindern eine schöne Zeit, spannende Lernmomente und eine erfolgreiche Schulzeit. Die Ferienzeit und die Urlaubszeit ist nun leider zum größten Teil vorbei. Ich hoffe alle konnten sich erholen und viele schöne Stunden mit ihren Lieben verbringen. Ich wünsche uns für die zweite Hälfte des Jahres viel Gesundheit, Schaffenskraft und tolle Momente.

Ortsbürgermeisterin Christin Beyer-Kögel

Geburtstagsjubilare Stadt Allstedt
OT Einsdorf August 2025

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Einsdorf
alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen

80. Jubiläum	Lange, Horst	10.08.1945
75. Jubiläum	Stephan, Hans Jürgen	13.08.1950



Geburtstagsjubilare Stadt Allstedt
OT Mittelhausen August 2025

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Mittelhausen
alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen

91. Jubiläum	Arnold, Dorothea	13.08.1934
--------------	------------------	------------



OT Mittelhausen/Einsdorf

Unseren neuen Schützlingen alles Gute!

Ich möchte allen Schulanfängerinnen und Schulanfängern aus unserer Kita Rohne Racker Mittelhausen sowie aus allen anderen Einrichtungen unserer Einheitsgemeinde einen tollen Start in die Schulzeit wünschen.

Diese Kinder, die zuvor die Kita besucht haben, treten nun in eine spannende neue Phase ihres Lebens – den Beginn ihrer Schulzeit. Besonders möchte ich Luca, Lenny, Maxi, Emil, Lea, Lara und Milo aus der Mittelhäuser Kita erwähnen und ihnen wünschen, dass sie weiterhin gemeinsam viele tolle Momente erleben. Freundschaft ist das wichtigste Gut in der heutigen Zeit. Mein Dank gilt auch dem großartigen Team der Kita Rohne Racker. Eure liebevolle Betreuung und pädagogische Unterstützung haben die Kinder bestens auf dieses neue Abenteuer vorbereitet.





HEIMAT- &
VERPÄCHTERFEST

Mittelhausen

Live Musik | Getränke &
Essen | Tombola
Hüpfburg

23. AUGUST 2025
SPORTPLATZ MITTELHAUSEN

14 Uhr

15 Uhr

16 Uhr

17 Uhr

20 Uhr

Eröffnung mit Kaffee und Kuchen
Vorführung der Mittelhäuser Tanzmäuse
Blasmusik mit dem Kyffhäuserlandorchester
Vorführung der Dancing Queens
Disco mit C&C

OT Niederröblingen

Neuigkeiten aus dem Dorfgemeinschaftshaus

Was braucht man zum Glückhsein?

Ein kühles Getränk, gute Gesellschaft und ganz klar: ein Dartautomat.

Wer hätte gedacht, dass aus der alten Rentnerküche hinter dem Versammlungsraum mal eine Arena des Präzisionssports wird? Aber ja, es ist passiert. Mit viel Herzblut und zahlreichen ehrenamtlichen Arbeitseinsätzen ist es geschafft. Der neue Treffpunkt ist fertig.

Wenn man sich nun diesen Raum anschaut, kann man seine Umgestaltung kaum glauben. Der Raum wurde entkernt, die Balken des schönen Fachwerkes wurden ersetzt, ein Ofen für den Winter angeschafft, die Elektrik erneuert und vieles mehr. Im Zeitraum von November 2024 bis Juli 2025, in insgesamt 542 freiwillige Arbeitsstunden wurde das Werk von den Männern des Dartclubs unseres Dorfes vollbracht. Das Resultat, ist das Produkt von Ehrenamt und besonders Zusammenhalt. Sie haben einen Raum geschaffen für Kopf-an-Kopf-Duelle und Double-Out-Dramen.

Ein Riesendankeschön an alle, die mitgeholfen haben: an die Schrauber und Schleifer, die Entkerner und Entrümpeler, die Maler und Möbeler, die Kaffeekocher und Verfuger und alle die mit guten Ratschlägen danebenstanden und gesagt haben: „Mach's ordentlich.“

Ein Dartraum braucht keine goldenen Fußböden, aber eine gute Beleuchtung, ein ordentliches Board und jede Menge Spaß. Also liebe Männer: zieht die Flights fest, zückt die Pfeile und nutzt euer Werk. Lasst den Raum mit Leben füllen, mit Gelächter, kleinen Triumphen, der ein oder anderen Diskussion: „Ich hätte den getroffen, wenn ich gewollt hätte.“ Und hoffentlich zahlreichen „180“-Rufen. **In diesem Sinne „Good Darts“.**



OT Nienstedt/Einzingen

Geburtstagsjubilare Stadt Allstedt OT Einzingen August 2025

*Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Einzingen
alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen*

96. Jubiläum

Behm, Christa

18.08.1929

Sommerfest in Einzingen



Nach intensiver Vorbereitung und Werbung war es nun soweit, am 26.07.25 startete um 15.00 Uhr unser Sommerfest – allen zur Freude.

In der MZ wurde in Bild und Text davon schon erzählt doch leider hatte hier ein Mitveranstalter gefehlt.

Nicht nur der Heimatverein „Zur Erdachse“ e.V. hatte hier die Zügel in der Hand auch die Freiwillige Feuerwehr Einzingen zählte hier zum Garant.

Gemeinsam wurde die Veranstaltung vorbereitet und vollbracht, denn **das** ist es – was ein Dorf ausmacht.

Nur zusammen können wir das kulturelle Leben erhalten – wie schön,

das hatte man zum Sommerfest genau geseh'n.

Kaffee und Kuchen schmeckte allen sehr lecker ein Dank an alle Kuchenbäcker (innen).

Beim Kegeltturnier für klein und groß fielen selten alle Neune aufgebaut im Erdachsenhof und nicht in der Scheune.

Auch die Kleinen brauchten nicht nur sitzen sie hatten Spaß auf der Hüpfburg, beim Malen, Loombänder basteln und Büchsen – Zielspritzen.

Kurzum ein gemütlicher Nachmittag war bisher schön und mancher wollte nicht nach Hause geh'n.

Es sollte noch weiter gehen – glaubt es nur ab 20.00 Uhr mit C&C on Tour.

So mancher Gast stellte sich ein und es wurde geschwungen jedes Tanzbein.

Die Stimmung war toll und die Versorgung perfekt nicht nur ein Mal wurde ein neues Fass Bier angesteckt.

Besonders erfreut waren wir über die Besucher – ganz adrett aus unseren Nachbarorten Sotterhausen und Nienstedt.

Gern möchten wir dies gemeinsam pflegen und halten und uns gegenseitig unterstützen und die Vereine erhalten.

Das Sommerfest sollte ein Anstoß darauf sein und wir wollen uns über weitere schöne Veranstaltungen freu'n. Ein großes Dankeschön an alle Helferinnen und Helfer und mehr

vom Heimatverein und der Freiwilligen Feuerwehr.

Schön war es – mit viel Geflachse in Einzingen an der Erdachse.

Ein Dankeschön geht ebenso an:

- M. Baum Schrott – und Altstoffhandel
- D. Degenhardt – Bauunternehmen BauDeg
- Kegelsportklub Holdenstedt
- Kreisfeuerwehrverband Mansfeld – Südharz
- Traditionsverein „Der Pelzkoher“ Nienstedt e.V.
- Musik C&C on Tour
- Nico Könnecke Barkeeper und sein Team
- Stadt Allstedt (Bauhof)

Text: Steffi Migenda



**Layout
Wiedererkennung
Ihrer Marke.**

**LINUS WITTICH
Medien KG**



OT Pölsfeld

Kirchliche Nachrichten Pölsfeld

Im August findet kein Gottesdienst in Pölsfeld statt, sie sind aber herzlich eingeladen zum Kreiskirchentag in Allstedt, vom 29.-30.08.2025 (siehe Veranstaltungsbroschüre, die dem Gemeindebrieft beilagt)

Information für September:

Am Tag des offenen Denkmals, den 14.09. 2025 ist die Pölsfelder Kirche ab 14 Uhr geöffnet und da gibt es auch wieder unsere Pflanzentauschbörse und eine kleine Kaffeetafel im Kirchgarten.



OT Sotterhausen

Geburtstagsjubilare Stadt Allstedt

OT Sotterhausen August 2025

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Sotterhausen alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen

90. Jubiläum	Werschall, Helga	10.08.1935
80. Jubiläum	Kloss, Gerhard	17.08.1945



OT Winkel

Heimatfest in Winkel – ein unvergessliches Wochenende für Jung & Alt!



Am zweiten Juliwochenende war in Winkel wieder richtig was los – drei Tage lang wurde gefeiert, gelacht und getanzt.

Organisiert vom Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Winkel, wurde das Heimatfest auch dieses Jahr zu einem echten Highlight im Dorfkalender!

Freitagabend startete das Fest mit einer stimmungsvollen Disco – der Festplatz füllte sich schnell und die Tanzfläche war bis spät in die Nacht gut besucht.

Am Samstag wartete ein buntes Programm für die ganze Familie: ein Kinder Fußballturnier mit tatkräftiger Unterstützung vom SV Allstedt, Bogenschießen mit dem Schützenverein Osterhausen, Kinderschminken, Hüpfburg und ein energiegeladener Zumba-Auftritt der Kindergruppe aus Allstedt.

Mutige konnten sich beim Bierkastenstapeln versuchen – vielen Dank an die Firma Knobloch für die Unterstützung!

Fürs leibliche Wohl sorgte unter anderem das DRK aus Artern mit leckerer, frisch gekochter Erbsensuppe. Der Tag endete mit Musik, Tanz und tollen Gesprächen unter freiem Himmel.

Der Sonntag begann traditionsgemäß mit dem Ständchenblasen: Die Blaskapelle zog mit Mitgliedern der Feuerwehr durch den Ort und brachte musikalische Grüße an viele Türen.

Am Nachmittag begeisterte die Kindertanzgruppe Mittelhausen und als krönender Abschluss die Laienschauspielgruppe aus Winkel mit einem Theaterstück rund um die wahre Geschichte von Aschenbrödel. Steffen Stickel stellte für das Königspaar seine historische Kutsche zur Verfügung. Ein echter Blickfang. Das Stück sorgte für viele Lacher und war ein Finale mit Witz und Charme.

Ein großes Danke an alle Helferinnen und Helfer, an die Kinder & Eltern, an das Publikum – und an alle, die mit ihrem Einsatz und ihrer Zeit zum Gelingen beigetragen haben.

Wir freuen uns schon auf nächstes Jahr!

Geburtstagsjubilare Stadt Allstedt
OT Winkel August 2025

*Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Winkel
alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen*

75. Jubiläum	Böttcher, Heinz	02.08.1950
---------------------	------------------------	-------------------



OT Wolferstedt

**Liebe Bürgerinnen und Bürger
von Wolferstedt und Klosternaundorf,**

der August hat begonnen und damit auch wieder die Schule in Sachsen-Anhalt! Ich wünsche allen Kindern viel Freude beim Lernen, spannende Entdeckungen und natürlich viel Spaß in der Schule! Liebe Eltern, denken Sie bitte daran, dass besonders unsere ABC-Schützen in den ersten Wochen noch unsicher im Straßenverkehr sind. Fahren Sie umsichtig und seien Sie ein Vorbild!

Der Hochsommer lädt uns ein, die warmen Tage in vollen Zügen zu genießen. Nutzen Sie die verbleibende Zeit, um das Freibad zu besuchen oder entspannte Stunden im Grünen zu verbringen. Wer einen eigenen Garten hat, weiß: Der August ist auch die Hochphase für die Obsternte. Wie wäre es, die reifen Früchte zu leckerer Marmelade oder Kompott einzukochen? So lässt sich der Geschmack des Sommers noch länger genießen!

Für alle Sportbegeisterten gibt es ebenfalls gute Nachrichten: Die Rückrunde der Kreisoberliga beginnt! Unsere Jungs starten am 23. August mit einem Auswärtsspiel in Helbra. Ich drücke die Daumen und hoffe auf eine erfolgreiche Saison! Unterstützen Sie unsere Mannschaft, wenn Sie können – jede Anfeuerung zählt!

Mit den besten Wünschen
Andreas Voß

Geburtstagsjubilare Stadt Allstedt
OT Wolferstedt August 2025

*Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Wolferstedt
alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen*

75. Jubiläum	Rabenalt, Erich	02.08.1950
91. Jubiläum	Rinkleib, Kurt	21.08.1934



Sonstiges

Allstedt

Frühjahrssemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e.V.

in der Region Eisleben, Geiststraße 2,
Eingang Untere Parkstraße
Tel: 03475 / 602695 06295 Lutherstadt Eisleben
in der Region Sangerhausen, Karl-Liebkecht-Straße 31
Tel: 03464 / 572407 06526 Sangerhausen
in der Region Hettstedt, Rupprechtstraße 1
Tel: 03476 / 812310 06333 Hettstedt

anmelden - teilnehmen - bilden

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-msh.de

Änderungen vorbehalten!

Kursnr.	Kurstitel	Wann	Wo
Gesellschaft:			
11310	Der Naturgarten im Herbst - ökologisch und nachhaltig gestalten	am 12.09.25 - 14:00 Uhr	Wettelrode
Kultur:			
20013	Nähen für Anfänger mit Nähmaschine	ab 09.09.25 - 17:00 Uhr	Helbra
20225	Aquarellmalerei	ab 18.08.25 - 16:00 Uhr	Sangerhausen
20550	Reparieren statt Wegwerfen (Club)	ab 01.09.25 - 17:00 Uhr	Eisleben
20611	„Ein Sommerspaziergang durch die Wiesen“ Wandern und Floristik	am 16.08.25 - 08:30 Uhr	Königspfalz Tilleda
21303	Schreibwerkstatt „Ich wollte immer schon mal schreiben“	ab 08.09.25 - 17:00 Uhr	Sangerhausen
21304	Kaffee, Kuchen, Kurzgeschichten - Autorinnen lesen aus ihren Werken	am 22.08.25 - 15:00 Uhr	Sangerhausen
Gesundheit:			
30220	Hatha Yoga	ab 26.08.25 - 18:00 Uhr	Hettstedt
30605	Chakra-Yoga	ab 14.08.25 - 16:00 Uhr	Hettstedt
31412	Rückenschule	ab 01.09.25 - 15:30 Uhr	Sangerhausen
31413	Bodyfit - Bauch, Beine, Po	ab 01.09.25 - 17:00 Uhr	Sangerhausen
31414	Atmung, Dehnung, Gleichgewicht - Entspannung für Ältere	ab 01.09.25 - 18:30 Uhr	Sangerhausen
31415	Rückenschule für Senior/-innen	ab 12.08.25 - 18:00 Uhr	Sangerhausen
31811	Step-Aerobic	ab 20.08.25 - 19:00 Uhr	Sangerhausen
33000	Sauerteigbrot backen - in Bio Qualität	am 16.08.25 - 10:00 Uhr	Riestedt
37000	Einführung in digitale Technologien in der Pflege- und Gesundheitsversorgung	am 04.09.25 - 10:00 Uhr	Hettstedt
37001	ADAC Sicher Fahren im Alter - E-Bike Training	ab 12.09.25 - 16:00 Uhr	Sangerhausen
37004	Einführung in digitale Technologien in der Pflege- und Gesundheitsversorgung	am 11.09.25 - 14:00 Uhr	Edersleben
Sprachen:			
40020	Englisch für Anfänger/-innen A1/1	ab 27.08.25 - 17:30 Uhr	Eisleben
40220	Englisch für die Reise A1/3	ab 28.08.25 - 17:30 Uhr	Eisleben
41050	English Conversation B1/5	ab 01.09.25 - 17:30 Uhr	Eisleben
44412	Italienisch - Club	ab 20.08.25 - 18:00 Uhr	Sangerhausen
digitale Welten:			
51100	Handy- und Tabletkurs für Einsteiger	ab 03.09.25 - 18:00 Uhr	Wippra
52511	Tabellenkalkulation mit Excel	ab 08.09.25 - 18:00 Uhr	Eisleben
53521	Erstellen von Internetseiten (Strato)	ab 19.08.25 - 18:00 Uhr	Eisleben

Dozenten/Dozentinnen in allen Kursbereichen gesucht!

Keinen passenden Kurs gefunden?

Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren!

Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail an service@vhs-sgh.de

Gesucht. Gefunden.
Musiklehrer.

Jetzt online buchen:
anzeigen.wittich.de



Private Kleinanzeigen im



Amts- und Mitteilungsblatt.